

### 3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLSATZUNG DER KREISSTADT GROSS-GERAU

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in Ihrer Sitzung am 5. November 2019 diese 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

#### Artikel 1

§ 1 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

##### § 1 a Ziele und Grundsätze

(2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:

- a. die Pflicht zur Getrennsammlung gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung;
- b. das Benutzen von wiederverwendbaren Erzeugnisse (z.B. Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck usw.) bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt, sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden.
- c. die Pflicht der Ämter und öffentlichen Betriebe der Kreisstadt Groß-Gerau, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

#### Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

##### § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereit zu stellen.

(3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind in den Stadtteilen Dornheim und Wallerstädten mit einem Fassungsvermögen:

- a. 120 Liter (zwei- und vierwöchentliche Leerung)
- b. 240 Liter (zweiwöchentliche Leerung)
- c. 1.100 Liter (zweiwöchentliche Leerung)

Die Kennzeichnung eines Restmüllbehälters mit zweiwöchentlicher Leerung erfolgt durch die Farbe Rot auf dem Deckelclip.

In den übrigen Entsorgungsgebieten:

- a. 60 Liter (zweiwöchentliche Leerung)
- b. 120 Liter (zweiwöchentliche Leerung)
- c. 240 Liter (zweiwöchentliche Leerung)
- d. 1.100 Liter (zwei- und wöchentliche Leerung)

### **Artikel 3**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Abfallbehälter**

(1) Die Abfallbehälter für die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Das Behältersystem der Stadt wird ab dem 01.01.2020 vereinheitlicht. Für die Abfallbehälter gilt die Norm „MGB“ DIN EN 840 mit einem Chipnest zur Transponderaufnahme (Kunststoffbehälter).

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verlust sind der Stadt unmittelbar zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit Beauftragten verwendet werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen sind zur Reinigung der Behälter verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen veranlassen.

(3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Gefäße gefüllt werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(5) Das Behältersystem sieht ab 01.01.2020 folgende Behälter für die unterschiedlichen Abfallfraktionen vor:

Behältergrößen 60 l - 240 l:

- Restmüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel  
ohne Deckelclip (Behältergrößen: 60 l - 240 l)
- Biomüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel  
brauner Deckelclip / brauner Behälter (Bestand)

(Behältergrößen: 120 l - 240 l)  
Papiermüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel  
blauer Deckelclip (Behältergröße: 240 l)

Behältergröße 1.100 l:  
Restmüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel  
Papiermüllbehälter: grauer Korpus, grauer Deckel  
blauer Einwurfdeckel im Deckel

Die Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden mit Transpondern versehen. Nicht angemeldete und entsprechend nicht mit einem Transponder versehene Abfallbehälter werden nicht geleert. Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Transponder entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind. Die Abfallsammelfahrzeuge sind mit einer Soft- und Hardware ausgestattet, die es ermöglicht die Transponder zu verwenden.

(6) Abfälle zur Verwertung und Restmüll sind in folgende Behälter zu füllen:  
Biomüllbehälter: Organische Abfälle aus Haushalt und Garten,  
Gelbe oder gelbmarkierte Behälter: Dosen, Kleinmetall, sonstige Verpackungsmaterialien,  
Restmüllbehälter: Restmüll, u.a. Straßenkehricht, Windeln, Medikamente etc.  
Papiermüllbehälter: Papier, Pappe (nicht verschmutzt).

Werden Restmüll oder sonstige Abfälle in andere als die vorgesehenen Behälter gefüllt, kann die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Behälter verweigern, bis die vorschriftswidrig eingeworfenen Abfälle entfernt sind oder kostenpflichtig durch eine Sonderabfuhr entsorgen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(7) Die Abfallbehälter / sonstige zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle sind frühestens ab 16 Uhr vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtag und spätestens bis 6 Uhr am Abfuhrtag an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereit zu stellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurück zu stellen.

(8) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand von Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(9) Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Restmüll sind die von der Kreisstadt Groß-Gerau bereit gestellten speziellen Restmüllsäcke zu verwenden.

(10) Die Zuteilung der Abfall-, Wertstoff- und Biomüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten).  
Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.  
Erfolgt die Abfallsortierung nicht ordnungsgemäß, kann die Kreisstadt Groß-Gerau die entsprechenden Biomüll- und Wertstoffbehälter abziehen und durch gebührenpflichtige Restmüllbehälter ersetzen.

(11) Zeigt sich, dass das bereitgestellte Müllbehältervolumen nicht ausreicht (z. B. durch überquellende Restmüllbehälter, Müllablagerungen am Restmüllbehälterstandplatz), kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Restmüllbehältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Restmüllbehältervolumen weniger als 20 Liter pro Bewohner (bei 14-tägiger Leerung im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) beträgt.

(12) Abweichend von § 8 Abs. 3 können sich benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen mit Zustimmung der Kreisstadt Groß-Gerau zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und die Biomüllbehälter, Papiermüllbehälter und gelbmarkierte Wertstofftonne gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonnen).

(13) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(14) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(15) Die 1.100 Liter Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvertretbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können.

(16) Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei der Kreisstadt Groß-Gerau zu beantragen.

Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/pro Kubikmeter) übersteigen.

#### **Artikel 4**

§ 14 Absätze 2, 5, 6, 11 und 14 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 14 Gebühren**

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 9, 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines:

- 60 l Gefäßes 13,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 120 l Gefäßes 25,50 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 240 l Gefäßes 52,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 235,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 470,00 EUR monatlich bei wöchentlicher Leerung

(5) Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird die Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergröße eine Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(6) Für die Bereitstellung von Bio-/Papierbehältern im Verhältnis zu den Restmüllbehältern können sich Gebühren ergeben:

1. Die Stellung eines Biobehälters (120 l / 240 l) zu einem Restmüllbehälter (60 l – 240 l) ist kostenfrei  
Übersteigt die Anzahl der Biobehälter die Anzahl der Restmüllbehälter so wird das Volumen der zusätzlichen Biotonne(n) mit 0,05 EUR je Liter und Monat gebührenpflichtig berechnet.
2. Zu einem Restmüllbehälter (60 l / 120 l) ist die Stellung eines Papierbehälters (240 l) kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der Papierbehälter die Anzahl der Restmüllbehälter (60l / 120 l) so wird das Volumen der zusätzlichen Papierbehälter mit 0,05 EUR je Liter und Monat gebührenpflichtig berechnet.

Zu einem Restmüllbehälter (240 l) ist die Stellung zweier Papierbehälter (240 l) kostenfrei.

Übersteigt die Anzahl der Papierbehälter die Anzahl der Restmüllbehälter (240 l) um den Faktor zwei, so wird das Volumen der zusätzlichen Papierbehälter mit 0,05 EUR je Liter und Monat gebührenpflichtig berechnet.

Bei der Gestellung von 1.100 l Papiercontainern mit 14-tägiger Leerung ist das den/die Restmüllbehälter übersteigende Behältervolumen mit 0,05 EUR je Liter und Monat gebührenpflichtig.

Sofern es bei der Zuteilung der Papierbehälter nach § 8 Abs. 9 aus wirtschaftlichen (z. B. Dauer der Leerung) oder lagebedingten Gründen (z. B. Innenstadt) erforderlich erscheint, Papiercontainer zuzuteilen, der das Volumen mehrerer kleineren gebührenfreien Behälter übersteigt, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

(11) Gebührenpflichtige mit Kleinkindern bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr und/oder mit pflegebedürftigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden, erhalten auf Antrag für diesen Mehrbedarf einen städtischen Zuschuss im ½ Volumen eines 60 Liter Restmüllbehälters (zurzeit 6,50 EUR/Monat), wenn dadurch die Nutzung des nächst größeren Abfallbehälters bedingt ist. Die Kennzeichnung eines bezuschussten Restmüllbehälters erfolgt durch die Farbe Weiß auf dem Deckelclip.

Die Kennzeichnung eines bezuschussten Restmüllbehälters mit zweiwöchentlicher Leerung in Dornheim oder Wallerstädten erfolgt durch einen Deckelclip in roter und weißer Farbe.

(14) Abfallbehälter die nach § 8, Abs. 7 nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 8, Abs. 4 zweckwidrig (z.B. Überfüllung) verwendet werden, können eine Sonderabfuhr nach sich ziehen.

Für die Sonderleerung wird berechnet:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

Für den Verwaltungsaufwand ergibt sich zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR.

## Artikel 5

§ 15 erhält folgende Fassung:

## **§ 15 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / öffentliche Last**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Bei Erhalt der Abfallbehälter bis zum 15. eines Monats beginnt die Gebührenpflicht zum Monatsanfang. Werden die Abfallbehälter ab dem 16. eines Monats bereitgestellt, beginnt die Gebührenpflicht zum Anfang des Folgemonats. Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats der Rückgabe bzw. der Abmeldung der Abfallbehälter.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatlich / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Verwaltungsgebühren entstehen jeweils mit der Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen und sie sind sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranlasser der Amtshandlung.

(5) Die grundstücksbezogenen Gebühren nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **Artikel 6**

§ 17 erhält folgende Fassung

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Groß-Gerau, den 06.12.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther  
Bürgermeister